



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juni 2017  
(OR. en)

10226/17  
ADD 1

EF 124  
ECOFIN 530  
SURE 20  
DELECT 101

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	SWD(2017) 218 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG Begleitunterlage zu Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen (Infrastrukturunternehmen)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2017) 218 final.

---

Anl.: SWD(2017) 218 final

Brüssel, den 8.6.2017  
SWD(2017) 218 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

*Begleitunterlage zu*

**Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen (Infrastrukturunternehmen)**

{C(2017) 3673 final}  
{SWD(2017) 219 final}

<b>Zusammenfassung</b>
<p>           Folgenabschätzung zu den künftigen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen — Infrastrukturunternehmen         </p>
<b>A. Handlungsbedarf</b>
<p><b>Warum? Um welche Problematik geht es?</b></p> <p>           Der Rechtsrahmen der EU für Versicherungen, Solvabilität II, legt die Risikokalibrierungen (vergleichbar den Eigenmittelanforderungen) für Investitionen der Versicherer in verschiedene Anlageklassen fest. Infrastrukturunternehmen haben ein niedrigeres Risikoprofil, als sich aus der gegenwärtigen Risikokalibrierung ergibt. Die Senkung der Risikokalibrierung auf ein angemessenes Niveau für Infrastrukturunternehmen beseitigt diese Schwäche in Solvabilität II und fördert Investitionen in Infrastruktur in der EU, was für die Beschäftigungs- und Wachstumsstrategie der Kommission und die angestrebte Kapitalmarktunion wichtig ist. Auf der Grundlage der fachlichen Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) wurde die Delegierte Verordnung Solvabilität II bereits entsprechend geändert und enthält angemessene Risikokalibrierungen für qualifizierte Infrastrukturprojekte, jedoch nicht für Infrastrukturunternehmen.         </p>
<p><b>Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?</b></p> <p>           Mit einer weiteren Änderung der Delegierten Verordnung Solvabilität II, die im Wesentlichen auf den jüngsten fachlichen Empfehlungen der EIOPA beruht, wird das Ziel erreicht, die Voraussetzungen für mehr Infrastrukturinvestitionen in der Europäischen Union zu schaffen. Sie wird angemessene Risikokalibrierungen für Infrastrukturunternehmen in allen Sektoren vorsehen, sofern die Investition dem Vorsichtsprinzip entsprechende qualifizierende Kriterien erfüllt. Diese Initiative wird die Bewertung langfristiger Infrastrukturprojekte als Anlageklasse — wie in der Omnibus-II-Richtlinie vorgesehen — vervollständigen.         </p>
<p><b>Was ist der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene?</b></p> <p>           Die Risikokalibrierungen in der Delegierten Verordnung Solvabilität II sind für Versicherungsunternehmen in der Europäischen Union, die ihre Kapitalanforderungen nach der Standardformel berechnen, rechtlich bindend. Das Europäische Parlament und der Rat haben der Europäischen Kommission die nötigen Befugnisse übertragen, auch die Befugnis zur Festlegung dieser Risikokalibrierungen. Da die einzelnen Mitgliedstaaten keine gleichwertigen Maßnahmen treffen können; ist ein Tätigwerden auf EU-Ebene ist gerechtfertigt.         </p>

<b>B. Lösungen</b>
<p><b>Welche gesetzgeberischen und sonstigen Optionen wurden erwogen? Wird eine dieser Optionen bevorzugt? Warum?</b></p> <p>           Nicht-gesetzgeberische Optionen sind in diesem Zusammenhang nicht geeignet, da die Risikokalibrierungen, deren Änderung vorgesehen ist, nach Maßgabe des Rechtsrahmens bereits Anwendung finden. Die Kommission folgt den Empfehlungen der EIOPA in allen Punkten mit Ausnahme zweier Aspekte: des sektoralen Geltungsbereichs dieser Änderung und der Risikokalibrierungen für Fremdkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen. Was den sektoralen Geltungsbereich angeht, umfassen die Regelungsoptionen — neben dem Basisszenario, d. h. einem Verzicht auf Änderung der delegierten Verordnung — hinsichtlich der sektoralen Beschränkungen „die Beibehaltung der von der EIOPA vorgeschlagenen Begriffsbestimmung auf der Basis von Sektoren (1A)“ und „die Vereinfachung der Begriffsbestimmung (1B)“. Die Regelungsoptionen bezüglich der Risikokalibrierung für Fremdkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen umfassen „die Festlegung derselben Kalibrierung für Fremdkapitalinvestitionen in Infrastrukturprojekte und in Infrastrukturunternehmen (2A)“ und „eine Reduktion von 25 % bei der Risikokalibrierung für Fremdkapitalinvestitionen mit externer Bonitätsbeurteilung, wobei qualifizierte Fremdkapitalinvestitionen ohne externe Bonitätsbeurteilung wie Fremdkapitalinvestitionen mit einer externen Bonitätsbeurteilung von BBB behandelt werden (2B)“. Die bevorzugte Option ist eine Kombination der jeweils letzteren Regelungsoptionen 1B und 2B, die am besten mit dem obersten europäischen Ziel der Förderung von Wachstum und Infrastrukturinvestitionen harmonisieren und die vorgenannten Ziele erfüllen.         </p>
<p><b>Wer unterstützt welche Option?</b></p> <p>           In Bezug auf den sektoralen Geltungsbereich findet das Basisszenario keine Unterstützung seitens der Interessenträger, Option 1A wird von den Versicherungsaufsichtsbehörden und Option 1B von den         </p>

Versicherungsunternehmen und den Infrastrukturgesellschaften unterstützt.  
In Bezug auf die Risikokalibrierung wird das Basisszenario von den Versicherungsaufsichtsbehörden und Option 2A von einer Mehrheit der Versicherungsunternehmen, insbesondere was die Kalibrierungen für Eigenkapitalinvestitionen betrifft, und von einigen Infrastrukturgesellschaften, die Infrastrukturunternehmen sind, unterstützt. Die Regelungsoption 2B wird von den Kreditnehmern im Bereich Infrastruktur sowie von einigen Versicherungsunternehmen unterstützt.

### **C. Auswirkungen der bevorzugten Option**

#### **Was sind die Vorteile der bevorzugten Option (sofern vorhanden, ansonsten die wichtigsten)?**

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der einzelnen Optionen auf alle Interessenträger beruht der von der Kommission bevorzugte Ansatz auf einer Kombination der Optionen 1B (d. h. Vereinfachung der Begriffsbestimmung) und 2B (Reduktion von 25 % bei der Risikokalibrierung für Fremdkapitalinvestitionen mit externer Bonitätsbeurteilung und Behandlung einer Fremdkapitalinvestition ohne externe Bonitätsbeurteilung wie eine Fremdkapitalinvestition mit einer externen Bonitätsbeurteilung von BBB), der sich wie folgt auswirken würde:

- Er steht in Einklang mit der Investitionsoffensive für Europa und dem Aktionsplan für die Kapitalmarktunion und fördert Investitionen in sämtliche Infrastruktursektoren.
- Er bestätigt die wichtige Rolle, die Versicherer als langfristige Investoren im Bereich Infrastruktur spielen können, und vermeidet einen etwaigen cliff-edge-Effekt (aus geringen Änderungen resultiert eine sprunghafte Verschlechterung) und das Risiko einer Neueinstufung, wenn das Infrastrukturprojekt zu einem Infrastrukturunternehmen heranreift.
- Er vermeidet alle spezifisch negativen Auswirkungen auf KMU-Infrastrukturunternehmen und KMU-Versicherer und gilt als vorteilhaft für das gesamte KMU-Segment.
- Er achtet die Verhältnismäßigkeit der Risikokalibrierungen in Solvabilität II, indem Kalibrierungen für Fremdkapitalinvestitionen auf der Grundlage von Daten festgelegt werden, die den relativen Unterschied zwischen Infrastrukturunternehmen und Nicht-Infrastrukturinvestitionen belegen.

#### **Was sind die Kosten der bevorzugten Option (sofern vorhanden, ansonsten die wichtigsten)?**

Risikokalibrierungen sind bereits Bestandteil des Solvabilität-II-Rahmens in Verbindung mit Vorschriften zur Meldung von Infrastrukturinvestitionen durch Versicherungsunternehmen. Für Versicherungsunternehmen, die die Solvabilität-II-Standardformel anwenden und die in Infrastrukturunternehmen investieren möchten, werden äußerst geringe zusätzliche Berichterstattungskosten für diese Investitionen entstehen, die bei weitem durch die Verringerung der maßgeblichen Kapitalanforderungen aufgewogen werden.

Die bevorzugte Option wird keine signifikanten unmittelbaren negativen Auswirkungen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich haben. Vielmehr wird die bevorzugte Option in Einklang stehen mit dem Ziel der Förderung von Wachstum und Investitionen im Bereich Infrastruktur in der EU. Sie wird auch Versicherungsunternehmen einen Anreiz bieten, in sichere Infrastrukturvermögenswerte zu investieren, die die qualifizierenden Kriterien erfüllen.

#### **Was sind die Auswirkungen für Unternehmen, KMU und Mikrounternehmen?**

Die bevorzugten Optionen werden für Infrastrukturunternehmen, Kleinunternehmen, die für andere Infrastrukturgesellschaften Dienstleistungen erbringen, kleine und mittelständische Versicherungsunternehmen und für das gesamte KMU-Segment, das als Nutzer von der Infrastruktur profitiert, vorteilhaft sein. Durch die Behandlung einer Fremdkapitalinvestition ohne externe Bonitätsbeurteilung wie eine Fremdkapitalinvestition mit einer externen Bonitätsbeurteilung von BBB (sofern die Investition andere dem Vorsichtsprinzip entsprechende Kriterien erfüllt) wird eine Belastung kleinerer Kreditnehmer im Bereich Infrastruktur vermieden.

#### **Wird es spürbare Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?**

Es wird keine Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben. Die verpflichtende Meldung von Investitionen durch Versicherungsunternehmen ist bereits Bestandteil des Solvabilität-II-Rahmens und die bevorzugte Option erzeugt keine neuen inkrementellen Kosten auf der Ebene der nationalen Aufsichtsbehörden.

#### **Wird es andere spürbare Auswirkungen geben?**

Die allgemeinen Folgenabschätzungen in Bezug auf die Solvabilität-II-Richtlinie (2009) und die Delegierte Verordnung Solvabilität II (2014) wurden bereits veröffentlicht. Die Risikokalibrierungen nach der Delegierten Verordnung Solvabilität II für Infrastrukturunternehmen werden in einer eigenen Bestimmung im Rahmen eines weiter gefassten Regelungsrahmens niedergelegt; andere spürbare Auswirkungen wird es nicht geben.

## D. Folgemaßnahmen

### **Wann wird die Regelung überprüft?**

Eine Überprüfung der Standardformel für die Solvenzkapitalanforderung in der Delegierten Verordnung Solvabilität II, einschließlich aller Anlagekalibrierungen für Investitionen von Versicherungsunternehmen wird spätestens im Dezember 2018 erfolgen. Eine breitere Bewertung der Solvenzkapitalanforderung, einschließlich der in der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten Parameter, ist nach Maßgabe von Artikel 111 Absatz 3 der Solvabilität-II-Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen.